

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Band: - (1989-1990)
Heft: 29

Artikel: "Verbrecherinnen kommen Männern gleich..."
Autor: Mesry, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die meisten Verbrechen werden von Männern begangen. Werden Frauen ausnahmsweise straffällig, so tritt zum Gesetzesbruch der Verstoss gegen die Frauenrolle, der durch die Richter zusätzlich sanktioniert wird. Wittern sie etwa Widerstand?



«*Verbrecherinnen kommen Männern gleich...*»

Der typische Kriminelle: männlich

Kriminalität ist und bleibt ein Bereich, welcher Männern vorbehalten ist. Das Bundesamt für Statistik hält in seinem Sonderbulletin zur Frauenkriminalität vom Nov. 1987 fest, dass von den von der Polizei ermittelten Tätern nur 20% Frauen sind, dass der Frauenanteil an der Gesamtheit der strafrechtlich verurteilten Personen bei 12% liegt und dass von 100 Personen, die den Vollzug einer Freiheitsstrafe antreten, nur 5% weiblichen Geschlechts sind. Die Untervertretung der Frauen ist bei jeder Art strafbaren Handelns feststellbar, seien es Verstösse gegen das Strassenverkehrsge-

setz, das Strafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz. Der Unterschied ist aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ. So sind rund die Hälfte aller von verurteilten Frauen begangenen Delikte Vermögensdelikte (vor allem Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, nicht aber Raub); ebenfalls fällt der relativ hohe Anteil der Drogendelikte auf. Die Strassenverkehrsdelikte haben im Vergleich mit den Männern geringe Bedeutung.

Erklärungsversuche durch die Kriminologie

Die Kriminologie ist ein ideologisch stark vorbelastetes Gebiet, welches von philoso-

phischen und pseudophilosophischen Weltanschauungen beeinflusst wurde, denen das Vorurteil von der Anders- und vor allem Minderwertigkeit der Frau zugrundeliegt. In der älteren Kriminologie wurde die Frauenkriminalität meist so behandelt, dass die Frau pauschal abgewertet wurde und ihre angebliche Unterlegenheit aufgezeigt wurde. Anfangs des 19. Jahrhunderts erschienen die ersten auf statistisches Material gestützten Arbeiten, die sich damit befassten, dass die Frau in der Statistik stark untervertreten war. Hier einige Beispiele für die männliche Objektivität, die diesem Wissenschaftszweig zugrundelag:

Lombroso, einer der Väter der neueren Kriminologie, hielt die Frau für moralisch minderwertig. In seinem Werk «Das Weib

als Verbrecherin und Prostituierte» erklärte er das Defizit der weiblichen Kriminalität in den Statistiken damit, dass Frauen dieses Fehlen durch Prostitution ausglich, sie sozusagen ihre kriminellen Energien auf diese Art auslebten; würde die Prostitution in der Statistik aufgeführt, würden die Frauen die Männer an Kriminalität übertreffen. Interessant ist auch seine Beschreibung der potentiellen Verbrecherin, die er von den «wirklichen» Frauen abgrenzte, indem er sie folgendermassen beschrieb: «Verbrecherinnen kommen eher Männern gleich...als normalen Frauen, v.a. in den Augenbrauenbögen, auf den Schädelnähten, dem Unterkiefer und in Besonderheiten der Okzipitalregion».

Möbius erachtete die Frau im Jahre 1890 in seiner Schrift «Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes» wegen ihrer intellektuellen Schwäche als Zeugin für unbrauchbar. Bis in unser Jahrhundert gehört diese Sichtweise zum festen Bestand forensisch-psychiatrisch-psychologischer Überzeugung.

In den 50er Jahren versuchte O. Pollak den geringeren Frauenanteil in der Kriminalität damit zu erklären, dass für die Frau ein geringeres Anzeiger- und Entdeckerrisiko und damit ein grosses Dunkelfeld der weiblichen Kriminalität bestehe. Die Frau sei zu Täuschung, Verstellung und Verheimlichung schon körperlich konstituiert, da sie im Gegensatz zum Mann den Orgasmus vortäuschen könne. Aufgrund der weiblichen Fähigkeit zur Täuschung würde sie durch den meist mit Männern besetzten Justizapparat mit «männlicher Ritterlichkeit» behandelt.

In den 60er Jahren wurde der geringere Frauenanteil an der Kriminalität damit begründet, dass Frauen zwei x-Chromosomen, Männer hingegen ein x- und ein y-Chromosom hätten, wobei im y-Chromosom Erbanlagen wie Männlichkeit, Aggressivität und Kriminalität enthalten seien.

All diese biologistischen Erklärungsversuche sind gescheitert, da sie nur wenige empirisch überprüfbare Ansätze enthalten und «Wesensschau» und «idealtypische Sollensbilder» überwiegen.

Soziologische Betrachtungsweise

Nach dem zweiten Weltkrieg gewann die soziologische Betrachtungsweise an Bedeutung. Die Frauenkriminalität wurde vor allem durch das Aufkommen der feministischen Bewegung und der aktiven Beteiligung von Frauen an terroristischen Aktionen wieder genauer untersucht. Die geschlechtsbezogene Kriminalitätsstruktur spiegelt die sozial definierte Geschlechtsrolle der Frau und ihre unterschiedliche Sozialisation wider. Frauen und Mädchen begehen weniger Delikte als Männer und Jungen, weil sich die weibliche Rollenerwartung auch heute noch an der traditionellen hegenden und pflegenden Rolle der Frau orientiert. Die sozial definierten Geschlechtsrollen führen zu weiblichen Einstellungen und weiblichem Verhalten. Frauen verinnerlichen einen ganz anderen Umgang mit Aggressivität als Männer dies tun, weshalb sie im Bereich der Gewaltkriminalität fast nicht anzutreffen sind. Was passiert aber, falls Frauen aus der Rolle fallen, falls sie kriminell werden?

Frauen vor Gericht

Werden straffällige Frauen durch die Gerichte anders beurteilt als straffällige Männer? Hier muss vorfrageweise betrachtet werden, wer die Richter sind: Gemäss einer Studie über den Juristenstand aus dem Jahre 1982 waren in jenem Jahr nur 17% der jungen Richter Frauen, also 83% Männer. In derselben Untersuchung wird festgehalten, dass Juristen durchschnittlich emanzipatorische Reformen für weniger dringend erachten als Juristinnen. In kriminologischen Auffassungen scheint es so etwas wie einen allgemeinen gesellschaftlichen Konsens zu geben, der längst vor der Juristenausbildung bestimmte Einstellungen etabliert. Der Gedanke der Resozialisierung der Straftäter ist fest verankert. Bei der Bekämpfung der Kriminalität wird als sinnvollster Weg die Beseitigung ihrer sozialen Ursachen angesehen. Schliesslich stellt die Untersuchung fest, dass JuristInnen ihre gesamte Orientierung nicht während der Ausbildung empfangen, sondern sie grösstenteils als Mitglieder eines gesellschaftlichen Kommunikations- und Ausbildungssystems in die Ausbildungssituation mitbringen. Somit dürfte auch das in einer Gesellschaft vorherrschende Frauenbild durch die Richter gestützt werden. Frauen werden härter bestraft, wenn sie, ausser gegen das Gesetz zu verstossen, auch noch die Frauenrolle verletzen. Dies soll durch die Ergebnisse einiger empirischer Untersuchungen belegt werden:

Susan M. Edwards stellt in einer Untersuchung in England im Jahre 1986 fest, dass die Beurteilung von Frauen davon abhängt, wie gut sie ihre traditionelle Rolle erfüllen. Einerseits untersuchte sie Fälle, in denen es um Ladendiebstähle oder kleine Betrügereien ging. War die Täterin Mutter und Ehefrau, wurde sie milde beurteilt, handelte es sich aber um eine Prostituierte, war es vorbei mit der milden Beurteilung. Andererseits analysierte sie sechzehn Fälle, in denen Frauen nach jahrelangen Misshand-

lungen ihren Partner getötet hatten. Achtmal wurden Notwehr und jahrelange Provokation akzeptiert, achtmal wurden die Täterinnen als unzurechnungsfähig und psychisch krank klassifiziert. Entschuldbare Gemütsbewegung wurde nie anerkannt. Bei Männern sieht es anders aus: töten sie aus Eifersucht, so können sie hoffen, dass ihre Gemütsbewegung als entschuldigbar angesehen wird. Männlichen Gewalttätern wird eher zugestanden, sie handelten im Affekt, wenn sie provoziert würden. Dies wird abgeleitet von ihrer Sozialisation und ihrer körperlichen Konstitution. So können sie in den Genuss mildernder Umstände gelangen. Frauen wird diese Reaktionsmöglichkeit nicht zugestanden, denn zu spontaner Vergeltung sind sie aufgrund ihrer Sozialisation nicht fähig. So gelten sie entweder als seelisch krank und nicht zurechnungsfähig oder aber als kaltblütig.

Ann Jones schreibt zur Situation in den USA, dass es Staaten gibt, in welchen das Gesetz vorschreibt, eine Frau sei grundsätzlich zur Höchststrafe für ein Gewaltverbrechen zu verurteilen, während Männer, welche ein ähnliches Delikt begangen haben, milder bestraft werden dürfen. Begründet wird diese Ungleichbehandlung damit, dass Frauen für eine Resozialisierung empfänglicher seien, so dass eine längere Strafe gerechtfertigt sei.

Trude Becker hat in ihrer Studie «Frauen als Mörder» 86 Tötungsdelikte untersucht. Sie plädiert aufgrund ihrer Untersuchung für eine mildere Bestrafung der Täterinnen.

Zur Ritterlichkeitstheorie, welche besagt, dass die männlichen Richter vor allem bei Vermögensdelikten eine väterliche-beschützende Rolle einnehmen und Rat, Hilfe und Anleitung geben wollten, stellt eine Untersuchung in der BRD fest, dass Frauen zwar erheblich seltener überhaupt als tatverdächtig registriert würden als Männer, dass ihre Behandlung durch Polizei und Justiz nach dieser Registrierung sich nicht von derjenigen, die Männer erfahren, unterscheidet.

In der Schweiz werden Frauen durchschnittlich zwar ebensooft zu Freiheitsstrafen verurteilt wie Männer, aber der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen ist bei den Frauen um 20% höher. Das kann seinen Grund darin haben, dass Frauen öfter Ersttäterinnen sind als Männer und vielleicht auch, dass die Richter Mütter von kleinen Kindern eher nicht ins Gefängnis stecken wollen (mehr als die Hälfte der verurteilten Frauen sind jünger als 30).

Zusammenfassend könnte gesagt werden, dass, wenn Frauen straffällig werden, sie unter Umständen von der Frauenrolle profitieren, da z.B. Mütter, die das Essen für ihre Kinder stehlen, ihre Rolle als Mutter und somit als Frau grundsätzlich nicht gebrochen haben und den Kindern aus der Sicht der Richter nicht so schnell die Mutter weggenommen werden soll, dass sie aber, wenn sie das Rollenbild der Frau durchbrechen, indem sie zum Beispiel gewalttätig werden, mit härterer Bestrafung rechnen müssen. Die Beurteilung von Frauenkriminalität ist somit immer gekoppelt mit der Beurteilung der Erfüllung der Frauenrolle. Frauenkriminalität kann also ganz klar Widerstand gegen die Frauenrolle bedeuten, der stärker sanktioniert wird als der blosse Gesetzesbruch.

M. Mesry

